

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e4d78858-880b-30b5-8d2b-54554fb5155b>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1876 BGB - Vergütung

¹Dem ehrenamtlichen Betreuer steht grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung zu. ²Das Betreuungsgericht kann ihm abweichend von Satz 1 eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn

1. der Umfang oder die Schwierigkeit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Betreuten dies rechtfertigen und
2. der Betreute nicht mittellos ist.

